



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum vollendeten 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (max. Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: eigene und adoptierte Kinder; Stief- und Pflegekinder; Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die anspruchsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen, können die Eltern den Anspruchsberechtigten selber bestimmen.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern ihre monatliche Arbeitszeit durchschnittlich mindestens 49 Stunden beträgt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.
Nicht bezogene Zulagen können für die letzten fünf Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden.
Unrechtmässige Auszahlungen können zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
SH	oben links Band 8 (Gesundheit/Umwelt/Arbeit) einstellen-> 836 Familien- und Sozialzulagen -> 836.100 Gesetz über Familien- und Sozialzulagen	14